



^{rob ut hui}
Nachdem man eine Zeithero gar mis-
fällig warnehmen müssen, daß ohngeachtet des
in Seiner Königl. Majestät &c. Unseres aller-
gnädigsten Herrn höchsten Nahmen unterm 2.
Februarii 1737. ergangenen Scharffen, auch un-
term 17. Januarii dieses Jahres noch renovirten
Verboths, die neugeprägte Jülich- und Bergische gantze und
halbe Stüber mehr und mehr sich in hiesiger Provintz einge-
schlichen, auch nicht nur in Handel und Wandel öffentlich
ausgegeben und empfangen, sondern auch verdeckter weise
bey denen anderen gültigen gantzen und halben Stübern in
die Cahots eingemengt, und dergestalt hin und wieder so
gar auf denen Königlichen und anderen Cassen begeben wer-
den wollen;

Und dann die Nothwendigkeit erfordert, daß diesem fast
mehr einreyßenden Ubel, weshalb bereits verschiedene Schätz-
heber mit der statuirten Amende beleget worden, ohne daß
sich andere daran gespiegelt haben, mit fernerm Nachdruck
vorgebeuet werde:

Als wird allen und jeden Einwohnern hiesigen Landes
anderweitig alles Ernstes anbefohlen, sich nach dem Inhalt
des oberwehnten Königlichen Patents aufs genaueste zu ach-
ten, und die darinn verruffene Jülich- und Bergische gantze
und halbe Stüber so wohl, als die nachhero noch geprägte
nicht weiter zu empfangen, sondern derer etwa in Händen
habenden sich ohngefäumt auswärtig loszumachen, bey ver-
meidung, daß Sie wiedrigenfalls in die bey mehrgedachtem
Patent gesetzte Straffe eo ipso verfallen seyn, und selbige von
ihnen ohne Ansehen der Person durch parate Executions-Mit-
tel beygetrieben werden solle.

Wie dann allen Rendanten so wohl von Königlichen als
anderen Cassen, desgleichen allen und jeden Scharzhebern in
specie anbefohlen wird, sich hiernach strictissimè zu achten,
die bey ihnen einkommende kleine Cahots sämtlich zu eröff-
nen, und von denen darinn erfindlichen verruffenen Stübern
accurate Designationes zu verfertigen, auch solche so fort mit
Benennung dererjenigen, so selbige gebracht, anhero einzu-
senden.

Wann auch die alte Holländische Stüber, welche

^{längst}
erfangenden 26 novembris 1734
es publiciert in officio den 3 novembris
1735

längst in den Vereinigten Niederlanden reduciret worden, dem Vernehmen nach von Gewinnfüchtigen Leuten in großer Menge eingeschleppt, und auch in hiesiger Provintz debitoriret werden; Und dann dadurch nicht nur die Königliche Unterthanen mit der Zeit ebenfalls in mercklichen Schaden gerathen können, sondern auch die gute Geld-Species sich mehr und mehr verlihren werden:

Als wird männiglich hiermit vorläuffig gewarnet, dergleichen Stüber in einiger quantitet, oder auch solche höher als die ordinaire Clevische Stüber zu empfangen; Wie dann die Königliche Cassen sich darnach ins besondere mit zu achten, und sonsten in allen denen Wegen des Müntz-Wesens von Zeit zu Zeit emanireten sämtlichen Edicten und Verordnungen mit mehrerer accurateffe und aufs allergenaueste nachzuleben haben.

Damit übrigens Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, soll mit dieser Circular-Ordre zugleich das oberwehnte Königliche Patent vom 2. Febr. Anni præteriti nochmahls publiciret und affigiret, auch das es geschehen, von allen und jeden Beamten binnen acht Tagen bey Straffe von drey Goldgulden hieselbst dociret werden. Signatum Geldern in Commissione Regiâ den 10. Novembris, 1738.



G. V. von Kröcher. S. P. Koninx. Heinius.